



Lastverteilung Gas – Handlungsoptionen, Abwägungsentscheidung, situationsbedingtes Handeln

Stand: 17.05.2022

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur will ihre Handlungsoptionen als Bundeslastverteiler im Rahmen einer Gasnotlage so transparent wie möglich beschreiben. Dazu dienen die nachfolgenden Ausführungen, die im Dialog mit der Politik, Ministerien, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen.

Der Bundeslastverteiler hat in einer Gasmangellage die Aufgabe, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken (§ 1 EnSiG, § 1 GasSV). Praktisch besteht die Aufgabe des Bundeslastverteilers darin, Gasmengen zu beschaffen, die wie positive Regelleistung wirken. Ziel ist, dadurch die den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) gemeldeten „Engpasszonen“ aufzulösen. Solche „Engpasszonen“¹ entstehen, sofern der Marktgebietsverantwortliche (das Unternehmen THE [Trading Hub Europe]) nicht ausreichend Regelenergie für ein unterspeistes Netzgebiet auf dem Markt beschaffen kann.

Soweit bereits innerhalb der kommenden Wochen die Notfallstufe ausgerufen würde, könnten Maßnahmen gegenüber Letztverbrauchern nur im Wege von Allgemeinverfügungen und nur ratierlich erfolgen. Hierbei kann allenfalls eine Unterscheidung nach Branchen erfolgen. Einzelverfügungen für bestimmte Letztverbraucher sind mit den derzeit verfügbaren bzw. den kurzfristig erhältlichen Daten allenfalls in außergewöhnlichen Einzelfällen möglich.

Anders sieht es aus, wenn mittel- bis langfristig Handlungsbedarf entsteht. Dann sollen auch die damit verbundenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen berücksichtigt werden. Um die dafür erforderlichen Daten zu erlangen, führt die Bundesnetzagentur derzeit eine Datenerhebung bei Letztverbrauchern mit einer technischen Anschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h durch. Um die Menge an Daten handhabbar zu gestalten und vor allen aktuell zu halten, erfolgt mit der Sicherheitsplattform Gas ab Oktober ein weiterer Schritt.

¹ Eine Engpasszone kann regional beschränkt sein, sich über Bundesländer erstrecken oder auch das gesamte Bundesgebiet beschreiben. Hydraulische Netzbeschränkungen innerhalb einer Engpasszone werden nicht weiter berücksichtigt. Diesem Konzept liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Maßnahme innerhalb einer Engpasszone gleichermaßen wirken kann.

Handlungsoptionen

Für eine Abwägungsentscheidung des Bundeslastverteilers zur Frage, welche Maßnahme(n) eine Engpasszone aufzulösen können, kommen grundsätzlich folgende Handlungsmöglichkeiten in Betracht. Diese stehen aber nicht in jedem Falle tatsächlich zur Verfügung oder versprechen sinnvolle Resultate:

Erhöhung des Angebots:

- Anordnung einer Erhöhung der **Gasproduktion** bei Produktionsanlagen im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung
- Anordnung einer Ausspeicherung aus **Speichern** im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung
- Anordnung über die **Einfuhr von Gas** im Wege der Individualverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a i.V.m. Abs. 2 GasSV

Reduktion der Nachfrage:

- Anordnung der **Substitution von Erdgas** bei bivalenten² Kraftwerken – sofern noch nicht geschehen – im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer **Substitution von Erdgas** bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤10 MWh/h im Wege der Allgemeinverfügung
- Anordnung einer **Substitution von Erdgas** bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥10 MWh/h im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung
- Anordnung einer **Exportreduktion** an Grenzübergabepunkten ggü. Netzbetreibern (FNB) im Wege der Individualverfügung (soweit europarechtlich zulässig)
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei Kraftwerken – sofern nicht systemrelevant nach § 13b, § 13f EnWG – im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤10 MWh/h im Wege der Allgemeinverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥10 MWh/h im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei geschützten Letztverbrauchern ≤10 MWh/h im Wege der Allgemeinverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion [Letzte Handlungsoption 1]
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei geschützten Letztverbrauchern³ ≥10 MWh/h im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion [Letzte Handlungsoption 2]
- Anordnung einer **Abschaltung von Netzen**⁴ bzw. Teilnetzbereichen ggü. Netzbetreibern (FNB und/oder VNB) durch Individualverfügung [Letzte Handlungsoption 3]
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei Kraftwerken, durch die eine Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Elektrizität verursacht werden könnte, im Wege der Individualverfügung. [Letzte Handlungsoption 4]

² Bivalente oder multivalente Kraftwerke sind Kraftwerke die mit zwei oder mehr verschiedenen Brennstoffen betrieben werden können

³ Da geschützte Letztverbraucher ≥10 MWh/h keine SLP (Standardlastprofil) -Kunden und keine Haushaltskunden sein können, können Sie nur wegen Systemrelevanz oder wegen grundlegender sozialer Dienste oder wegen der Fernwärmeversorgung in den Status geschützter Kunden gelangt sein. Es drängt sich auf, diese im Wege der Abwägung erst nach den normalen Haushaltskunden im Verbrauch zu reduzieren.

⁴ Da die Abschaltung eines Netzes unterschiedslos wirkt und auch alle Arten von Kunden erfasst und darüber hinaus einen erheblichen Aufwand zur Wiederinbetriebnahme erfordert, ist diese Maßnahme im Rahmen der Abwägung wahrscheinlich eine der letzten Maßnahmen die noch als verhältnismäßig gelten kann.

Abwägungsentscheidung

Betroffene FNB benennen nach dem derzeitigen Stand der gemeinsamen Vorgehensmodelle dem Bundeslastverteiler eine Engpasszone sowie eine aktuelle bzw. kurzfristig erwartete Unterspeisung (Fehlmenge). Basierend auf der benannten Fehlmenge verfolgt der Bundeslastverteiler das Ziel, die Unterspeisung durch die oben genannten Maßnahmen auszugleichen bzw. zu vermeiden.

Zur Abwägung der anzuwendenden Maßnahme(n) wird der Bundeslastverteiler perspektivisch unter anderem folgende Kriterien berücksichtigen:

- **Dringlichkeit der Maßnahme**, insbesondere in Abhängigkeit der Ausprägung der Gasmangelsituation
- **Größe der Anlage** und deren Gasbezug und somit die Wirkung einer Gasversorgungsreduktion
- **Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion** bzw. eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlagen oder benötigte Vorlaufzeit zur Anpassung der Produktionsketten an einen verminderten Bezug
- Zu erwartende (**volks-/betriebs-**) **wirtschaftliche Schäden**
- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion, sofern möglich
- Bedeutung für die **Versorgung der Allgemeinheit**

Eine klare und immer gültige Wertigkeit dieser Kriterien kann weder aus einzelnen Normen, noch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder aus faktischen Umständen hergeleitet werden.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt langfristig, auch danach zu unterscheiden, ob ein Unternehmen zur Grundstoffindustrie gehört, ob die bei einem **gasmangelbedingten Produktionsausfall** fehlenden Güter importiert werden können, sowie ob und in welchem Umfang Unternehmen in **Lieferketten** eingebunden sind. Diese Überlegung entspricht dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen und resultiert aus den Diskussionen mit der Energiewirtschaft und den Verbänden der Endverbraucher. Dazu sind umfassende wirtschaftspolitische Informationen und umfangreiche Informationen über die Binnenverhältnisse innerhalb der Unternehmen, die nie nur ein Produkt herstellen, erforderlich. Diese Informationen stehen der Bundesnetzagentur derzeit nicht zur Verfügung. Sie sind auch nicht auf Grundlage des künftigen EnSiG zugänglich. Die Daten wären auch mit den aktuell zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen nicht zu verarbeiten. Somit können aktuell diese Abwägungskriterien nicht berücksichtigt werden.

Eine Verarbeitung der Daten, bei der die Gewichtung der Belange und des Ausmaßes der Betroffenheit durch eine monetäre Bewertung dieser Umstände erfolgt, werden aber mit erfolgreichen Datenabfragen, und vor allem mit der Umsetzung der Sicherheitsplattform Gas und zusätzlichen Analysen vorstellbar.

Die Bundesnetzagentur strebt mit Priorität an, **dauerhafte Sachschäden** an Anlagen durch angeordnete Gasverbrauchsreduzierungen möglichst zu vermeiden. Insoweit besteht die Aussicht, **rechtzeitig** zu einer hinreichend belastbaren Datengrundlage zu kommen.

Die Bundesnetzagentur wird unmittelbare **gesundheitliche Gefahren** für die Bevölkerung durch eine Anordnung von Gasverbrauchsreduzierungen vermeiden. Gleiches gilt für unmittelbar drohende massive Umweltauswirkungen. Eine Gaskrise dadurch zu bewältigen, dass anschließend der Katastrophenschutz eingreifen muss, wäre nicht sinnvoll.

Offen ist nach dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen, ob die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den sog. **Kritischen Infrastrukturen** nach § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz und der BSI-KritisV in jedem Fall ein geeignetes Kriterium zur Differenzierung bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ist. Die dortige Definition ist im Interesse der IT-Sicherheit eher weit gefasst und könnte sich als Grundlage für die Gaszuteilung in der Gasmangellage als zu weit gefasst erweisen. Darüber hinaus ist innerhalb der in der BSI-KritisV genannten Branchen die Relevanz von Gas extrem unterschiedlich ausgeprägt. Deutschlandweit besteht allerdings keine andere vergleichbare Rechtsgrundlage, anhand derer die Kritikalität von Unternehmen und Prozessen einheitlich bemessen werden könnte.

Die Bundesnetzagentur prüft, ob sich über die mögliche Berücksichtigung der **Bruttowertschöpfung** zusätzliche Optimierungen der Abwägungsentscheidung ergeben.

Die Bundesnetzagentur wird sich bemühen, dem **Tierschutz** besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei ist allerdings jetzt schon absehbar, dass in diesem Bereich die Eigenvorsorge der tierhaltenden Betriebe und öffentlichen Einrichtungen entscheidende Bedeutung haben wird.

Der Bundeslastverteiler wird in der Notfallsituation eine Prognose für die kommende Woche oder einen anderen für die konkrete Mangellage sinnvollen Zeitraum zu erstellen. Basis hierfür sind die durch den FNB benannten Fehlmengen, Die **Abwägungsentscheidungen** unter Anwendung der vorstehend skizzierten Kriterien sollen über diesen Zeithorizont erfolgen. Dadurch könnten auch kurzfristig kostenintensivere Maßnahmen ergriffen werden, um zu einem späteren Zeitpunkt Gasmengen zur Verfügung zu stellen. So ist auch eine Zwischenspeicherung – virtuell oder physisch – denkbar, um den Engpass effizient zu bewirtschaften. Aus der Vielzahl der zu berücksichtigenden Details ergibt sich eine **multikriterielle Betrachtung⁵ mit einer zeitlichen Dimension**.

So kann es je nach Lage des Engpasses sinnvoll oder gar notwendig sein, zunächst eine Vielzahl an kleinen, energieintensiven, nicht-geschützten Letztverbrauchern mit geringeren Vorlaufzeiten für eine Gasbezugsreduktion im Wege der Allgemeinverfügung in der Gasversorgung angesichts des Gasnotlage fast auf Null zu reduzieren (Beispiele wären hier Schwimm- und Spaßbäder). Dieser Zeitgewinn ermöglicht, effiziente und effektive Maßnahmen bei großen nicht-geschützten Gasletztverbrauchern, welche längere Vorlaufzeiten zur geordneten Gasbezugsreduktion haben, im Wege der Individualverfügung anzuordnen.

Situationsbedingtes Handeln

Das Ergebnis der Abwägungsentscheidung ist abhängig von der zu dem Zeitpunkt gegebenen und absehbaren Situation. So erlaubt eine **längere Vorlaufzeit** unter anderem eine detailliertere Abwägungsentscheidung – auch in Rücksprache mit möglicherweise betroffenen Unternehmen und den Krisenstäben der Bundesländer. Auf diese Weise kann in Erfahrung gebracht werden, ob ein Gasletztverbraucher eine außergewöhnliche Rolle innerhalb einer bestimmten Region wahrnimmt – beispielsweise eine nicht-substituierbare, regionversorgende Großbäckerei – und daher im Rahmen der Abwägungsentscheidung gesondert betrachtet werden sollte.

⁵ Anzustreben ist die gleichzeitige Anwendung von Kriterien, deren Gewichtung unterschiedlich ist und bei denen auch die zeitliche Wirkung eine eigene, sich ändernde Gewichtung hat.

Bei zu **kurzer Vorlaufzeit** können nicht alle Kriterien geprüft und abgewogen werden. In der Konsequenz könnten Allgemeinverfügungen erwogen werden, die ratierlich engpassspezifisch eine Gasverbrauchsreduktion erwirken sollen. Eine längere Vorlaufzeit erfordert aber gleichzeitig, dass prognostisch eine Verschlechterung oder zumindest eine gleichbleibend schlechte Lage unterstellt werden muss. Dabei ist auch abzuwägen, inwieweit es sinnvoll ist, Speicher sehr früh und in möglichst hohem Umfang zur Gasbereitstellung zu nutzen.

Die Bundesnetzagentur tendiert auf Basis der erreichbaren Prognosen – unter anderem im Einklang der neuen Regelungen im EnWG zum Umgang mit Gasspeichern – eher zu einem vorsichtigen Umgang mit diesen Reserven.

Auswahl und Umfang der getroffenen Maßnahmen hängt von der konkreten Ausprägung einer Gasmangellage ab. Prinzipiell gilt es immer – lageangepasst – die mildesten Mittel zu ergreifen. Schon deshalb kann es **keine feste Abschaltreihenfolge** in Bezug auf einzelne Verbraucher oder Branchen geben. Vorstellbar wäre allenfalls, *Maßnahmen* in folgender Abstufung zu ergreifen:

1. Parallel:
 - Gezielte Anordnung einer Erhöhung der Gasproduktion bei Produktionsanlagen
 - Gezielte und Allgemeine Anordnung einer Substitution von Erdgas bei Kraftwerken und Letztverbrauchern
 - Gezielte Anordnung zur Einfuhr von Erdgas, sofern noch Mengen beschaffbar wären
2. Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht systemrelevanten Kraftwerken
3. Parallel:
 - Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei nicht-geschützten Kunden
 - Allgemeine Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h
 - Gezielte Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/h (inkl. Kraftwerke)
 - Gezielte Anordnung einer Ausspeicherung aus **Speichern**
 - Gezielte Anordnung einer **Exportreduktion** an Grenzübergabepunkten ggü. Netzbetreibern (soweit europarechtlich zulässig)
4. Gezielte und Allgemeine Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei geschützten Letztverbrauchern
5. Anordnung einer **Abschaltung** von **Netzen** bzw. Teilnetzbereichen ggü. Netzbetreibern
6. Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei Kraftwerken durch Individualverfügung, durch die eine Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Elektrizität entstehen könnte

Parallel zu den Maßnahmen des Bundeslastverteilers bleiben die Netzbetreiber für die Systemstabilität verantwortlich. Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die Netze ihrer Transportaufgabe nachkommen und die Maßnahmen des Lastverteilers wirksam werden können. FNB-Maßnahmen stellen in der Regel Anweisungen über ungezielte, ratierliche Lastreduktionen über alle Netzanschlusspunkte innerhalb der identifizierten Engpasszone dar. Netzbetreiber bezeichnen dieses Vorgehen als diskriminierungsfrei.

Arbeiten an der Datenabfrage, der Sicherheitsplattform Gas, einer Vulnerabilitätsanalyse und weiteren Analysen zur verbesserten Darstellung der Wertschöpfungsketten haben begonnen. Daneben laufen eine Vielzahl dringend nötiger Prozesse zur Vorbereitung und Unterstützung der Lastverteilung. Hierzu gehören Fragestellungen des Bilanzkreismanagements, der Erstellung passgenauer Verfügungen, Aus- und Fortbildung der Krisenstäbe und die Etablierung von Kommunikationsprodukten und -prozessen.